

zeit Jahrhunderte später zum Vergleich heranzuziehen, auch aus diesem Grunde abweisen müssen¹.

Das zweite Argument der herrschenden Meinung, der vorwiegend politische Charakter des erhaltenen Registers Johanns VIII., ist durch die bisherige Erörterung eigentlich an sich schon beseitigt, es ist aber ausserdem für sich betrachtet noch weniger stichhaltig als das andere. Den Eindruck einer planvollen Auswahl erhält man durchaus nicht. Lapôtre hat auf die doch kaum als politisch zu bezeichnenden Mandate in Besitzangelegenheiten der Abtei Pothières hingewiesen². Zu jenen Stücken gehört ferner auch ein Privileg für Pothières³, das, in Empfängerüberlieferung erhalten, im Register fehlt. Derselbe Fall wiederholt sich bei den Urkunden für das Kloster St.-Gilles; eine steht im Register⁴, zwei haben wir aus Empfängerüberlieferung⁵. Weshalb der Sammler gerade jenes eine von den drei sachlich gleichartigen Stücken ausgewählt haben soll, ist nicht erfindlich, und wollte man bei Pothières prinzipielle Ausschliessung von Privilegien annehmen, so wäre auf n. 98 (100, J.-E. 3181), ein formelgemässes Besitzprivileg für Poitiers, oder n. 91 (93, J.-E. 3145), ein regelrechtes Schutzmandat für Tours, zu verweisen. Ein bewusst waltendes Prinzip der Auswahl lässt sich hier, wie in anderen Fällen, nicht erkennen⁶.

1) Deshalb scheidet auch das Register Gregors VII., isoliert auf weite Zeitstrecken, wie es dasteht, als Vergleichsobjekt aus und darf nur aus sich selbst heraus interpretiert werden. Hier sind noch eine Reihe kritischer Fragen vorhanden, über die zwar eine herrschende, nicht aber eine unbestrittene und unbestreitbare Meinung besteht. Ich hoffe darauf in einer besonderen Untersuchung zurückzukommen. 2) Vgl. l. c. S. 15. Es sind n. 219. 220. 222 (218. 219. 221, J.-E. 3282. 3283. 3285); n. 221 (220, J.-E. 3284) — und z. T. n. 222 —, das er ausserdem anführt, betrifft eine andere Angelegenheit. Uebrigens hätte er noch schlagendere Beispiele finden können, vgl. darüber unten S. 121 in anderem Zusammenhang. 3) J.-E. 3186. 4) n. 198 (197, J.-E. 3264). 5) J.-E. 3176. 3179. 6) Doch vgl. unten S. 123. — Ein drittes, formales, Argument endlich könnte für die herrschende Meinung aus den Ergebnissen der Forschung über die ältesten päpstlichen Register ins Feld geführt werden. Steinacker (l. c. S. 39 ff.) hat nach dem Vorgang Mommsens (N. A. XVII, 389 ff.) die ältere These von einem 'Registertypus', einer in den Protokollformeln regelmässig gekürzten Art der Eintragung, zurückgewiesen und ist für ungekürzte Eintragung der Stücke in die Originalregister eingetreten, während er die Kürzungen der Arbeit der späteren Sammler und Kompilatoren zuschreibt. Wären diese Resultate über die ältesten Register auch für das Johannregister mit seinen mannigfach gekürzten Protokollformeln massgebend — und das scheint Schmitz-Kallenberg in Meisters Grundriss d. Gesch. Wiss. I, 197 stillschweigend anzunehmen — so müsste Lapôtres These von